Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3174

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 65109 — 5232/65

Bonn, den 10. März 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Sechste Verordnung
zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

nebst zwei Anlagen und einem Vermerk.

Die Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt Teil I S. 50 am 6. März 1965 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Sechste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 3. März 1965

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5 bis 7, 10, 18, 21, 26 und 46 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1381), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 31. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 566), wird wie folgt geändert:

1. § 6a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   In den Nummern 1 und 3 werden jeweils am Ende hinter der in Klammern gesetzten Angabe die Worte

   „in der jeweils geltenden Fassung"

   angefügt.

2. In § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Die Oberfinanzdirektion kann, wenn die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelnen Ausführern gestatten, die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung abweichend von den §§ 9 und 10 Abs. 1 bei der für den Versender (§ 13 Abs. 1) zuständigen Versandzollstelle vornehmen zu lassen, sofern der Ausfuhrschein vom Versender als Vertreter des Ausführers ausgestellt ist."

3. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

      „4. Tonträger, die nur Mitteilungen enthalten, Fernsehbandaufzeichnungen sowie bespielte Tonträger und belichtete Filme, auch entwickelt, für Rundfunk- und Fernsehanstalten, es sei denn, daß die Tonträger, Fernsehbandaufzeichnungen und Filme Handelsware sind;".

   b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

      „7. Waren zum Verbrauch oder Gebrauch auf deutschen Lotsendampfern oder Feuerschiffen außerhalb des Wirtschaftsgebiets, sowie auf Anlagen oder Vorrichtungen, die im Bereich des deutschen Festlandssockels zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen errichtet sind;".

4. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) An Stelle des Einführers kann ein Gebietsansässiger im eigenen Namen die Einfuhrerklärung für Waren abgeben, die auf Grund eines Einfuhrvertrages geliefert werden, wenn er

   1. als Handelsvertreter des gebietsfremden Vertragspartners am Abschluß des Einfuhrvertrages mitgewirkt hat oder
   2. in Ausübung seines Gewerbes auf Grund eines Vertrages mit dem gebietsfremden Vertragspartner
      a) an der Beförderung der Waren mitwirkt oder
      b) den Zollantrag auf Abfertigung der Waren zum freien Verkehr stellt.

   Ist eine Einfuhrerklärung nach Satz 1 abgegeben, so entfällt die Pflicht des Einführers nach den Absätzen 1 und 2."

5. In § 29 Abs. 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:

   „Gehört nur das Versendungsland dem Abkommen an, so genügt ein von einer berechtigten Stelle dieses Landes ausgestelltes Ursprungszeugnis, wenn darin bescheinigt wird, daß ein von einer berechtigten Stelle des Ursprungslandes ausgestelltes Ursprungszeugnis vorgelegen hat."

6. In § 32 Abs. 1 wird hinter Nummer 35 folgende Nummer 36 angefügt:

   „36. Waren, für die außertarifliche Zollfreiheit gewährt wird nach den Beitrittsgesetzen zu zwischenstaatlichen Verträgen sowie nach Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf Grund von Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 639) in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 187)."

7. § 33b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Sollen Waren, die aus dem freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung in fremde Wirtschaftsgebiete verbracht worden sind, nach Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung wieder eingeführt werden, so sind eine Einfuhrerklärung oder eine Einfuhrgenehmigung sowie die Einfuhrabfertigung erforderlich. In der Einfuhrerklärung oder in dem Antrag auf Einfuhr-

genehmigung ist zu vermerken „Einfuhr nach Lohnveredelung" und an Stelle des Einkaufslandes ist das Versendungsland anzugeben.'

8. § 35a wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
   „Einfuhr von Obst und Gemüse".

   b) In Absatz 1 werden vor den Worten „aufgeführten Waren" die Worte „in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

9. § 50 erhält folgende Fassung:

'§ 50

Meldungen im Seeverkehr

(1) Gebietsansässige, die ein Seeschiffahrtsunternehmen betreiben, haben

1. a) den Abschluß von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsfremden alsbald nach Vertragsabschluß,

   b) die Durchführung von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsansässigen im Seeverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten alsbald nach Beginn der Durchführung des Vertrages

   mit Vordruck „Aktive Dienstleistungen im Seeverkehr" (Anlage S 1)

2. die Aufnahme von Schiffahrtsverbindungen in einem bestimmten Fahrtgebiet mit regelmäßigen Abfahrten (Linienverkehr), deren Änderung oder Einstellung formlos alsbald nach der Aufnahme, Änderung oder Einstellung

zu melden. Nummer 1 gilt nicht für Frachtverträge im Linienverkehr, für Zeitcharterverträge sowie für Charterverträge, die mit der Maßgabe abgeschlossen werden, daß der Charterer die Schiffsbesatzung stellt (bare-boat-charter).

(2) Gebietsansässige haben den Abschluß von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsfremden zur Beförderung von Gütern durch Seeschiffe fremder Flagge außerhalb des Linienverkehrs mit Vordruck „Passive Dienstleistungen im Seeverkehr" (Anlage S 2) alsbald nach Vertragsabschluß zu melden. Das gilt auch für den Abschluß von Frachtverträgen im Linienverkehr, wenn der gebietsfremde Vertragspartner in einem Land der Länderliste C (Anlage L) ansässig ist.

(3) Gebietsansässige haben den Abschluß von Frachtverträgen zwischen Gebietsfremden, bei dem sie als Stellvertreter, Vermittler oder in ähnlicher Weise mitgewirkt haben, alsbald nach Vertragsabschluß zu melden, wenn die Frachtverträge die Beförderung von Gütern durch Seeschiffe fremder Flagge im Linienverkehr zum Gegenstand haben und der Verfrachter in einem Land der Länderliste C (Anlage L) ansässig ist. In den Meldungen sind der Verfrachter, der Name und die Flagge des Schiffes, das Abfahrtsdatum, der Lade- und Löschhafen, die Art und Menge der Ladung und das vereinbarte Beförderungsentgelt je Maß-, Gewichts- oder Mengeneinheit anzugeben.

(4) Die Meldungen sind, wenn der Meldepflichtige seinen Wohnsitz oder Sitz in den Ländern Bremen, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen hat, bei der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen, in den übrigen Fällen bei der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg einzureichen.'

10. In § 71 Abs. 2 wird hinter Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. als Vertreter des Ausführers unter der Voraussetzung des § 16 Abs. 3 einen Ausfuhrschein unrichtig oder nicht vollständig abgibt,".

11. Die Anlage L (Länderlisten C, D, E, F 1, F 2, G 1, G 2) erhält die Fassung der Anlage 1.

12. Die Anlage K 1 erhält die Fassung der Anlage 2.

§ 2

Bis zum 28. Februar 1966 können der bisher gültigen Fassung der Anlage K 1 entsprechende Vordrucke weiterverwendet werden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. März 1965

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage 1

Anlage L
zur Außenwirtschaftsverordnung

Länderliste C

Albanien
Bulgarien
Korea, Nord-
Mongolische Volksrepublik
Polen
Rumänien
Tschechoslowakei
Ungarn
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Vietnam, Nord-
Volksrepublik China

Länderliste D

Belgien
Brasilien
Dänemark
Frankreich
Ghana
Griechenland
Großbritannien und Nordirland;

Aden; Antigua; Bahamas; Barbados; Bermuda; Britisch-Guayana; Britisch-Honduras; Britische Salomon-Inseln; Britische Jungfern-Inseln; Brunei; Falkland-Inseln; Fidschi; Gambia; Gibraltar; Gilbert- und Ellice-Inseln; Hongkong[4]); Mauritius; Montserrat; Seychellen; St. Helena; St. Kitts; St. Lucia; St. Vincent; Windwärts-Inseln

Irland[1])
Italien
Japan
Jugoslawien[2])
Kanada
Luxemburg
Malaysia
Marokko
Niederlande
Nigeria
Norwegen
Österreich
Portugal; Angola; Macau; Mosambik
Rhodesien, Süd-
Spanien[3])
Südafrika, Republik[1])
Schweiz; Liechtenstein
Taiwan (Formosa)
Türkei
Tunesien
Vereinigte Staaten und zugehörige Gebiete:

Panamakanal-Zone; Puerto Rico; Amerikanische Jungfern-Inseln; Riu-Kiu-Inseln ohne nördliche Gruppe; Ozeanien, Amerikanisch-: Amerikanisch-Samoa, Guam, Karolinen, Marianen, Marschall-Inseln

Vietnam, Süd-

---

1) = End Use Certificate
2) = Endverbleibsbestätigung
3) = Verbleibsbescheinigung der spanischen diplomatischen Vertretungen
4) = Einfuhrgenehmigung

Länderliste E

Land	Ausstellende Behörde
Australien	Department of Trade and Customs Canberra
Belgien	Office Central des Contingents et Licences Bruxelles
Bolivien	Banco Central La Paz
Bundesrepublik Deutschland	Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft Frankfurt a. M.
Chile	Departamento del Cobre Jefe, Division Comercial Santiago
Dänemark	Handelsministeriets Licenskontor Kopenhagen K
Frankreich	Ministère des Finances et des Affaires économiques Direction des Relations économiques extérieures Service des Autorisations commerciales — Exportation Paris
Griechenland	Bank of Greece Athen
Italien	Ministero delle Finanze Direzione Generale delle Dogane Roma
Japan	Ministry of International Commerce and Industry Export Department Tokyo
Kanada	Chief Export and Import Permits Section Department of Trade and Commerce Ottawa
Luxemburg	Ministère des Affaires Etrangères Office des Licences Luxembourg
Marokko	Direction du Commerce, Service du Commerce Extérieur, Bureau des Importations et Approvisionnements Généraux Rabat
Neuseeland	Controller of Customs Wellington
Niederlande	Centrale Dienst voor In- en Uitvoer Den Haag

Land	Ausstellende Behörde
Norwegen	Handelsdepartementet Direktoratet for eksport- og importregulering Oslo
Peru	Ministerio de Hacienda y Comercio Direccion General de Comercio Departamento de Exportaciones Lima
Philippinen	Export Control Committee Department of Commerce and Industry Manila
Portugal	Ministerio da Economia Direcçao-General do Comercio Repartiçao do Licenciamento do Comercio Externo Lisboa
Rhodesien, Süd-	Federal Ministry of Commerce and Industry Salisbury
Schweden*)	State Trade and Industry Commission Stockholm
Schweiz*)	Eidgenössisches Volksdepartement Handelsabteilung Sektion für Ein- und Ausfuhr Bern
Südafrika, Republik	Department of Commerce and Industries Pretoria
Türkei	Ministry of Commerce Department of Foreign Commerce Ankara
Tunesien	Direction des Finances Service des Finances Extérieures Tunis
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	The Controller Export Licensing Branch Board of Trade London E.C. 4
Gibraltar	The Controller of Civil Supplies Colonial Secretariat Gibraltar
Hongkong	Director of Commerce and Industry Hong Kong
Vereinigte Staaten von Amerika	United States Department of Commerce Office of Export Control Washington 25 D.C.

*) Bei Schweden und der Schweiz tritt an die Stelle des Durchfuhrberechtigungsscheins eine beglaubigte Abschrift der Ausfuhrgenehmigung.

Länderliste F 1

Albanien
Argentinien
Bulgarien
Ceylon
Chile
Ecuador
Ghana
Jugoslawien
Kolumbien
Korea, Nord-
Kuba
Liberia
Mongolische Volksrepublik
Panama ohne Kanalzone
Polen
Rumänien
Syrien
Tschechoslowakei
Ungarn
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Vereinigte Arabische Republik
Vietnam, Nord-
Volksrepublik China

Länderliste F 2

Aden
Afghanistan
Algerien
Andorra
Angola
Antillen, Niederländische
Äthiopien
Australien; Papua; Nauru (Trhgb.); Norfolk-Inseln; Weihnachts-Insel; Kokos-Inseln
Bahrain; Katar; Befriedetes Oman (Arabische Vertragsstaaten)
Belgien-Luxemburg
Bhutan
Bolivien
Brunei
Burundi
Costa Rica
Dahome
Dänemark und Färöer, Grönland
Dominikanische Republik
Elfenbeinküste
El Salvador
Finnland
Frankreich mit Monaco
Gabun
Gambia
Gibraltar
Griechenland
Großbritannien und Nordirland
Guadeloupe; Martinique (Franz.-Westindien)
Guayana, Britisch-; Falkland-Inseln (Malwinen)
Guayana, Französisch-
Guinea, Portugiesisch-; Kapverdische Inseln; Sao Tomé und Principe
Guinea, Republik
Guinea, Spanisch-
Haiti
Honduras, Republik
Honduras, Britisch-; Bahama-Inseln; Bermuda; Britische Jungfern-Inseln
Hongkong
Indien
Irak
Iran
Irland
Island
Israel
Italien mit San Marino
Jamaica
Japan
Jemen
Jordanien
Kambodscha
Kamerun, Republik
Kanada
Kanarische Inseln
Kenia; Uganda
Kongo (Brazzaville)
Kongo (Léopoldville)
Korea, Süd-
Kuwait
Laos

Libanon
Libyen
Macau
Madagaskar
Malawi
Malaysia
Malediven
Mali
Malta
Maskat und Oman
Mauretanien
Mauritius; Seychellen; St. Helena
Mosambik
Mexiko
Nepal
Neuseeland; Cook-Inseln; Niue-Inseln; Tokelau-Inseln
Nicaragua
Niederlande
Niger
Nigeria
Nordafrika, Spanisch-
Norwegen, Spitzbergen
Obervolta
Österreich
Ozeanien, Britisch-: Britische Salomon-Inseln; Fidschi; Gilbert- und Ellice-Inseln; Canton und Enderbury; Tonga; Neue Hebriden
Ozeanien, Französisch-: Französisch-Polynesien; Neukaledonien
Pakistan
Paraguay
Peru
Philippinen
Portugal einschl. Azoren und Madeira
Réunion
Rhodesien, Süd-
Rwanda
Sambia
Saudi-Arabien
Schweden
Schweiz; Liechtenstein
Senegal
Sierra Leone
Sikkim
Somalia
Somaliküste, Französische; Komoren
Spanien
St. Pierre und Miquelon
Sudan
Südafrika, Republik mit Basuto-, Betschuana-, Swasiland; Südwestafrika
Surinam (Niederländisch-Guayana)
Taiwan (Formosa)
Tansania, Vereinigte Republik
Thailand (Siam)
Timor, Portugiesisch-
Togo
Trinidad und Tobago
Tschad
Türkei
Tunesien
Vatikanstadt
Vereinigte Staaten und zugehörige Gebiete: Panamakanal-Zone; Puerto Rico; Amerikanische Jungfern-Inseln; Riu-Kiu-Inseln ohne nördliche Gruppe; Ozeanien, Amerikanisch-: Amerikanisch-Samoa, Guam, Karolinen, Marianen, Marschall-Inseln
Vietnam, Süd-
Westafrika, Spanisch-
Westindien, Britisch-
Westsamoa
Zentralafrikanische Republik
Zypern

Länderliste G 1

Aden
Afghanistan
Andorra
Angola
Antillen, Niederländische
Äthiopien
Australien; Papua; Nauru (Trhgb.); Neuguinea (Trhgb.); Norfolk-Inseln; Weihnachts-Insel; Kokos-Inseln
Bahrain; Katar; Befriedetes Oman (Arabische Vertragsstaaten)
Belgien
Bhutan

Birma
Brunei
Burundi
Ceylon
Costa Rica
Dahome
Dänemark und Färöer, Grönland
Dominikanische Republik
Elfenbeinküste
El Salvador
Finnland
Frankreich*)
Gabun
Gambia
Ghana
Gibraltar
Griechenland*)
Großbritannien und Nordirland
Guatemala
Guayana, Britisch-; Falkland-Inseln (Malwinen)
Guayana, Französisch-
Guinea, Portugiesisch-; Kapverdische Inseln; Sao Tomé und Principe
Guinea, Republik
Guinea, Spanisch-
Haiti
Honduras, Republik
Honduras, Britisch-; Bahama-Inseln; Bermuda; Britische Jungfern-Inseln
Hongkong
Irland
Island
Israel
Italien*)
Jamaica
Japan
Jemen
Jordanien
Kambodscha
Kamerun, Republik
Kanada
Kanarische Inseln
Kenia, Uganda
Kongo (Brazzaville)
Kongo (Léopoldville)
Korea, Süd-
Kuwait
Laos
Libanon
Liberia
Libyen
Luxemburg*)
Macau
Madagaskar
Malawi
Malaysia
Malediven
Mali
Malta
Maskat und Oman
Mauretanien
Mauritius; Seychellen; St. Helena
Mosambik
Nepal
Neuseeland; Cook-Inseln; Niue-Inseln; Tokelau-Inseln
Nicaragua
Niederlande
Niger
Nigeria
Nordafrika, Spanisch-
Norwegen, Spitzbergen
Obervolta
Österreich*)
Ozeanien, Britisch-: Britische Salomon-Inseln; Fidschi; Gilbert- und Ellice-Inseln; Canton und Enderbury; Tonga; Neue Hebriden
Ozeanien, Französisch-: Französisch-Polynesien; Neukaledonien
Panama ohne Kanalzone
Paraguay
Peru
Philippinen
Portugal*)
Réunion
Rhodesien, Süd-
Rwanda
Sambia
Saudi-Arabien
Schweden*)
Schweiz; Liechtenstein
Senegal
Sierra Leone
Sikkim

*) Nur bei Versicherungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 3

Somalia
Somaliküste, Französische; Komoren
Spanien*)
St. Pierre und Miquelon
Sudan
Südafrika, Republik mit Basuto-, Betschuana-, Swasiland; Südwestafrika
Surinam (Niederländisch-Guayana)
Taiwan (Formosa)
Tansania, Vereinigte Republik
Thailand (Siam)
Timor, Portugiesisch-
Togo
Trinidad und Tobago
Tschad
Türkei*)
Tunesien
Uruguay
Vatikanstadt
Vereinigte Staaten und zugehörige Gebiete:
Panamakanal-Zone; Puerto Rico; Amerikanische Jungfern-Inseln; Riu-Kiu-Inseln ohne nördliche Gruppe; Ozeanien, Amerikanisch-: Amerikanisch-Samoa, Guam, Karolinen, Marianen, Marschall-Inseln
Vietnam, Süd-
Westafrika, Spanisch-
Westindien, Britisch-
Westsamoa
Zentralafrikanische Republik
Zypern

*) Nur bei Versicherungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 3

Länderliste G 2

Aden
Afghanistan
Andorra
Angola
Antillen, Niederländische
Argentinien
Äthiopien
Australien; Papua; Nauru (Trhgb.); Neuguinea (Trhgb.); Norfolk-Inseln; Weihnachts-Insel; Kokos-Inseln
Bahrain; Katar; Befriedetes Oman (Arabische Vertragsstaaten)
Belgien
Bhutan
Birma
Bolivien
Brasilien
Brunei
Burundi
Ceylon
Chile
Costa Rica
Dahome
Dänemark und Färöer, Grönland
Dominikanische Republik
Ecuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Finnland
Gabun
Gambia
Ghana
Gibraltar
Griechenland
Großbritannien und Nordirland
Guatemala
Guayana, Britisch-; Falkland-Inseln (Malwinen)
Guayana, Französisch-
Guinea, Portugiesisch-; Kapverdische Inseln; Sao Tomé und Principe
Guinea, Republik
Guinea, Spanisch-
Haiti
Honduras, Republik
Honduras, Britisch-; Bahama-Inseln; Bermuda; Britische Jungfern-Inseln
Hongkong
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Irland
Island
Israel
Jamaica
Japan
Jemen
Jordanien

Kambodscha
Kamerun, Republik
Kanada
Kanarische Inseln
Kenia, Uganda
Kolumbien
Kongo (Brazzaville)
Kongo (Léopoldville)
Korea, Süd-
Kuba
Kuwait
Laos
Libanon
Liberia
Libyen
Macau
Madagaskar
Malawi
Malaysia
Malediven
Mali
Malta
Marokko
Maskat und Oman
Mauretanien
Mauritius; Seychellen; St. Helena
Mexiko
Mosambik
Nepal
Neuseeland; Cook-Inseln; Niue-Inseln; Tokelau-Inseln
Nicaragua
Niederlande
Niger
Nigeria
Nordafrika, Spanisch-
Norwegen, Spitzbergen
Obervolta
Ozeanien, Britisch-: Britische Salomon-Inseln; Fidschi; Gilbert- und Ellice-Inseln; Canton und Enderbury; Tonga; Neue Hebriden
Ozeanien, Französisch-: Französisch-Polynesien; Neukaledonien
Pakistan
Panama ohne Kanalzone
Paraguay
Peru
Philippinen
Portugal
Réunion
Rhodesien, Süd-
Rwanda
Sambia
Saudi-Arabien
Schweden
Schweiz; Liechtenstein
Senegal
Sierra Leone
Sikkim
Somalia
Somalikiiste, Französische; Komoren
St. Pierre und Miquelon
Sudan
Südafrika, Republik mit Basuto-, Betschuana-, Swasiland; Südwestafrika
Surinam (Niederländisch-Guayana)
Taiwan (Formosa)
Tansania, Vereinigte Republik
Thailand (Siam)
Timor, Portugiesisch-
Togo
Trinidad und Tobago
Tschad
Türkei
Tunesien
Uruguay
Vatikanstadt
Venezuela
Vereinigte Staaten und zugehörige Gebiete: Panamakanal-Zone; Puerto Rico; Amerikanische Jungfern-Inseln; Riu-Kiu-Inseln ohne nördliche Gruppe; Ozeanien, Amerikanisch-: Amerikanisch-Samoa, Guam, Karolinen, Marianen, Marschall-Inseln
Vietnam, Süd-
Westafrika, Spanisch-
Westsamoa
Zentralafrikanische Republik
Zypern

Anlage 2 *(Vorderseite)*

Anlage K 1 zur AWV

Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Anschlußmeldung zur Meldung vom .....

An die Landeszentralbank

.....

Postleitzahl

Land: .....
(fremdes Wirtschaftsgebiet)

Neuanlage ☐ [1]) Liquidierung ☐ [1])

In fünffacher Ausfertigung

Meldung

nach §§ 55 und 56 der Außenwirtschaftsverordnung über Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

für den Monat ..... 19...../das Kalenderjahr 19.....

A. Allgemeine Angaben

I. **zur Person des Meldepflichtigen**

1. Firma (bei Gesellschaften auch Rechtsform) oder Vor- und Zuname .....
.....
2. Wirtschafts-, Gewerbezweig oder Beruf .....
Produktion ☐ [1]) Handel ☐ [1])
3. Anschrift .....
Ort Straße

II. **über das Unternehmen, die Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im fremden Wirtschaftsgebiet**

Unternehmen ☐ [1]) Zweigniederlassung ☐ [1]) Betriebsstätte ☐ [1])

4. Firma oder sonstige Bezeichnung (bei Gesellschaften auch Rechtsform) .....
5. Wirtschafts- oder Gewerbezweig .....
Produktion ☐ [1]) Handel ☐ [1])
6. Anschrift .....
Ort Straße
7. Gesamtkapital (bei Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten deren Buchwert) .....

III. **wenn der Meldepflichtige sich zum Erbringen seiner Leistung eines Gebietsfremden bedient (§ 55 Abs. 1 Satz 2 AWV):**

8. Land, in dem der Gebietsfremde seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz, Sitz oder Ort der Leitung hat:
.....
9. (Zur Vermeidung einer Doppelerfassung). Ist die Zuweisung der Mittel für diese Leistung an den Gebietsfremden bereits einmal nach § 55 AWV gemeldet worden? ja / nein [6])

B. Angaben über die Vermögensanlage im fremden Wirtschaftsgebiet

I. **Art der Vermögensanlage**	Bei Gründung oder Beteiligung an Unternehmen: Anteil am Gesamtkapital %	Im Berichtszeitraum aufgewendeter Betrag [2]) oder Wert der Leistung DM
10. Gründung oder Errichtung	.....	.....
11. Erwerb		.....
12. Beteiligung	.....	.....
13. Ausstattung mit Anlagemitteln		.....
14. Gewährung eines Darlehens		.....
15. Zuschüsse		.....
16.		.....

17. Falls die Vermögensanlage in Aktien, Urkunden über sonstige Anteilsrechte oder Schuldverschreibungen verbrieft ist:

	Nennbetrag oder Stückzahl (gesamt)
a) Aktien	.....
b) sonstige Anteilsrechte	.....
c) Schuldverschreibungen	.....

Anmerkungen siehe Rückseite

(Rückseite)

	Betrag	Im Berichtszeitraum aufgewendeter Betrag [2] oder Wert der Leistung DM
II. Art der Leistung		
18. Barzahlung, Überweisungen		
darunter aus Kreditaufnahmen in fremden Wirtschaftsgebieten		
19. Aufrechnung und Verrechnung von Forderungen aus:		
a) Kapitalerträgen		
b) Darlehen		
c) sonstigen Rechtsgeschäften		
20. Einbringung von Sachen und Rechten:		
a) als Anlagevermögen eingebrachte Sachen, ausgenommen Wertpapiere		
b) Wertpapiere		
Bezeichnung:		
Nennbetrag:		
c) Schutzrechte, Erfindungen		
d) sonstige Sachen und Rechte		

C. Angaben über die Liquidierung von Vermögensanlagen im Berichtszeitraum (§ 55 Abs. 2 AWV)

	Für die Vermögensanlage früher gemeldete Beträge [2] [3] DM
21. Veräußerung des Unternehmens, der Zweigniederlassung / Betriebsstätte / Beteiligung an	
a) Gebietsfremde	
davon Übertrag auf eigene Holdingsgesellschaften [4] [5]	
b) Gebietsansässige [5]	
22. Auflösung des Unternehmens	
23. Aufhebung der Zweigniederlassung oder Betriebsstätte	
24. Darlehensrückzahlung	
25.	

26. Falls die Vermögensanlage in Aktien, Urkunden über sonstige Anteilsrechte oder Schuldverschreibungen verbrieft war:

	Nennbetrag oder Stückzahl (gesamt)
a) Aktien	
b) sonstige Anteilsrechte	
c) Schuldverschreibungen	

27. Diese Vermögensanlage wurde gemeldet am ..... — bisher nicht gemeldet [6] —

....

Ort und Tag Unterschrift

---

1) Zutreffendes ankreuzen.

2) Wurde Fremdwährung aufgewendet, so ist der DM-Gegenwert im Zeitpunkt der Vermögensanlage anzugeben; ist die Vermögensanlage vor dem 1. 1. 1952 vorgenommen worden, so ist der Betrag oder Wert der Gegenleistung oder der Buchwert im Zeitpunkt der Liquidierung anzugeben.

3) Bei teilweiser Veräußerung, Auflösung, Aufhebung oder Rückzahlung ist jeweils nur der entsprechende Anteil des für die Vermögensanlage früher gemeldeten Betrages einzusetzen; der letzte Teilbetrag ist als solcher zu bezeichnen.

4) Einschließlich der Gesellschaften unter Kontrolle des Meldepflichtigen.

5) Name oder Firma und Anschrift.

6) Nichtzutreffendes streichen.

Vermerk

Betr.: Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Durch den neu eingefügten Absatz 3 des § 16 wird eine Verfahrenserleichterung geschaffen: Der Versender kann in Vertretung des Ausführers die Ausfuhrerklärung bei der für ihn zuständigen Versandzollstelle abgeben. Die Abgabe einer besonderen Versand-Ausfuhrerklärung entfällt. Dieses Verfahren kann Anwendung finden, wenn der Ausführer kein Interesse an der Geheimhaltung der im Ausfuhrschein zu machenden Angaben gegenüber dem Versender hat (Nr. 2 der Anlage zum Entwurf).

Die Änderung des § 19 Abs. 1 Nr. 4 bezieht die Ausfuhr von Negativfilmen für Rundfunk- und Fernsehanstalten in den Befreiungskatalog des § 19 ein. Auch im Warenverkehr mit Bohrinseln und ähnlichen Anlagen auf dem deutschen Festlandsockel entfällt nach § 19 Abs. 1 Nr. 7 die Abgabe von Ausfuhrerklärungen (Nr. 3 der Anlage zum Entwurf).

Ferner wird die Einfuhr von Waren erleichtert, die von Gebietsfremden in kleinen Mengen an gebietsansässige Einzelhändler, Handwerksbetriebe und andere mit Einfuhrformalitäten nicht vertraute Abnehmer geliefert werden. Nach § 24 Abs. 3 kann nunmehr ein gebietsansässiger Spediteur, der im Auftrage des gebietsfremden Vertragspartners die zollrechtliche Abfertigung der auf Grund des Einfuhrvertrages gelieferten Waren in Ausübung seines Gewerbes beantragt, die Einfuhrerklärung an Stelle des Einführers im eigenen Namen abgeben.

Die Änderung des letzten Satzes von § 24 Abs. 3 stellt klar, daß der gebietsansässige Einführer bei Abgabe der Einfuhrerklärung durch einen Beteiligten nach Satz 1 rückwirkend von der Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung befreit wird (Nr. 4 der Anlage zum Entwurf).

Durch die Ergänzung von § 29 Abs. 2 wird Schwierigkeiten begegnet, die bei der Teilung größerer Partien im Ausland, insbesondere von Konsignationssendungen, entstehen (Nr. 5 der Anlage zum Entwurf).

Durch Einfügung der Nr. 36 in § 32 Abs. 1 werden Einfuhren durch zwischenstaatliche Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom Genehmigungserfordernis und der Verpflichtung zur Abgabe von Einfuhrerklärungen befreit (Nr. 6 der Anlage zum Entwurf).

Die Neufassung des § 33 b Abs. 1 stellt klar, daß bei Einfuhr veredelter Waren nach passiver Lohnveredelung eine Einfuhrgenehmigung oder eine Einfuhrerklärung erforderlich ist (Nr. 7 der Anlage zum Entwurf).

Die Änderungen in § 35 a Abs. 1 ebenso wie in § 6 a Abs. 2 sind bedingt durch die Änderungen der gemeinsamen EWG-Qualitätsnormen (Nr. 1 und 8 der Anlage zum Entwurf).

Die Meldepflichten im Seeverkehr nach § 50 AWV sind ausgedehnt worden auf den Abschluß von Frachtverträgen im Linienverkehr, wenn das Gut durch eine Ostblockreederei befördert werden soll. Ferner hat ein Gebietsansässiger die Vermittlung von Frachtverträgen zwischen Gebietsfremden zu melden, bei denen eine Ostblockreederei die Beförderung übernimmt. Auf diese Weise soll festgestellt werden, ob beschränkende Maßnahmen nach § 18 AWG gegen die Unterbietung der Frachtraten durch Ostblockreedereien angeordnet werden müssen (Nr. 9 der Anlage zum Entwurf).

Nummer 10 der Anlage zum Entwurf entspricht der Änderung des § 16 und dehnt die Verantwortlichkeit für die richtige und vollständige Ausfüllung des Ausfuhrscheins auf den Versender aus.

Die Länderlisten C bis G 2 sind neugefaßt, um die durch verschiedene Änderungen bedingte Unübersichtlichkeit zu beheben. Dabei sind verschiedene Änderungen der Länderbezeichnungen entsprechend den geänderten politischen Verhältnissen berücktichtigt worden. Ferner ist Japan in die Liste F 2 aufgenommen worden und unterliegt damit nicht mehr der Beschränkung nach § 46 Abs. 2. Dies ist begründet durch den Beitritt Japans zur OECD. Kuba ist in die Liste F 1 aufgenommen worden und damit hinsichtlich der Beschränkungen im Seeverkehr den Ostblockstaaten gleichgestellt.

Nicaragua und Paraguay werden in die Liste F 2 eingefügt, da die Aufrechterhaltung der Beschränkungen im Seeverkehr nicht mehr erforderlich ist. Demgegenüber wird Uruguay in der Länderliste F 2 gestrichen, weil die flaggendiskriminierenden Maßnahmen der Regierung Uruguays eine wettbewerbsmäßige Beteiligung der deutschen Handelsflotte an der Beförderung von Gütern von und nach diesem Lande verhindern (Nr. 11 der Anlage zum Entwurf).

In der Anlage K 1 („Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten") entfällt in Zukunft die namentliche Angabe der Mittelspersonen, die die Leistung für den Gebietsansässigen erbringt. Damit wird Bedenken begegnet, daß solche Angaben Wettbewerbern zur Kenntnis gelangen könnten (Nr. 12 der Anlage zum Entwurf).

Bo 19 855 3. 65